

VERKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA MEIER FEINMECHANIK GMBH

I. Geltungsbereich

Für alle Verträge, Lieferungen, sonstige Leistungen gelten ausschließlich diese Verkaufsbedingungen. Dies gilt im Falle laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte. Etwaige abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Bestellungen, Abschlüsse und sonstige Leistungen, sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung durch die Fa. MEIER Feinmechanik.

Die zum Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Gewichts- u. Maßangaben sind Circa-Angaben, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet.

III. Preise, Zahlung

Unsere Preise verstehen sich in Euro, unverpackt ab unserem Lieferwerk, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Porto, Fracht- u. Verpackungskosten und ohne Versicherung. Sofern nichts anderes schriftliches vereinbart wird, trägt der Kunde diese Kosten.

Der Kaufpreis ist nach Übergabe des Kaufgegenstandes und nach Zugang der Rechnung innerhalb 30 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Gem. § 288 BGB beträgt der Verzugszinssatz, der vom Kunden zu entrichten ist, bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, 8 % über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens unsererseits ist nicht ausgeschlossen (§ 288 Abs.4 BGB).

Die Zahlung durch Wechsel ist nicht zulässig.

Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Verkäufers, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder von uns nicht bestritten werden, wobei der Kunde zur Zurückbehaltung des Kaufpreises nur wegen Gegenansprüchen aus dem Kaufvertrag berechtigt ist.

IV. Lieferung

Lieferfristen und Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, außer sie sind schriftlich als verbindlich niedergelegt. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Lager der Fa. MEIER Feinmechanik oder das Herstellerwerk verlassen hat.

Bei Arbeitskämpfen und bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Fa. MEIER Feinmechanik liegen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt entsprechend, wenn die Lieferhindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs der Fa. MEIER Feinmechanik entstanden sind.

Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben und uns in Verzug befinden, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von pauschal 0,5 % für jede vollendete Woche der Lieferverzögerung, insgesamt höchstens jedoch 5 % des Nettorechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. MEIER Feinmechanik oder auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen unseres Betriebes. Dauert die Lieferverzögerung länger als zwei Monate an, haben beide Vertragsparteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

V. Gefahrübergabe und Transport

Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, oder mit Beginn des Transportes durch Beförderungsmittel der Fa. MEIER Feinmechanik, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers der Fa. MEIER Feinmechanik oder des Herstellerwerkes geht die Gefahr auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Ladung durch die Fa. MEIER Feinmechanik gegen Bruch-, Transport-, Feuer- u. Wasserschäden versichert.

Verzögert sich die Übergabe infolge von Umständen, die die Fa. MEIER Feinmechanik nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem wir die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt haben.

VI. Ablieferung, Untersuchungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßer Geschäftsgänge tunlich ist, zu untersuchen. Zeigt sich ein Mangel, ist dieser unverzüglich, spätestens jedoch zwei Tage nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, gilt diese Regelung entsprechend, wobei die schriftliche Mängelanzeige bei später entdeckten, nicht offensichtlichen Mängeln nur bis ein Jahr nach Ablieferung zulässig ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

Der gelieferte Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt die Ware auch unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen gegen den Kunden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an unseren Betrieb abgetreten. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Grund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an uns bekannt zu geben. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden oder eines durch unsere Sicherung beeinträchtigten Dritten, insoweit zur Freigabe von Sicherungen verpflichtet.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretungen der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware, sowie in der Pfändung liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

VIII. Gewährleistung

Für Lieferungen, die wir nicht an Verbraucher durchführen, beträgt bei neuen Gegenständen die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Ablieferung. Dies gilt nicht, wenn wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Gegenstandes übernommen haben oder den Mangel arglistig verschweigen.

Im Falle einer Mangelrüge behalten wir uns ein Recht auf Nacherfüllung vor. Lehnen wir die Nacherfüllung ab oder schlagen zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb angemessener Frist fehl, verbleibt dem Kunden das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Wir haften unbeschadet der gesetzlichen Regelungen im Falle eines Mangels nicht für sonstige Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn unser Betrieb eine grob fahrlässige Pflichtverletzung begangen hat oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebes beruht.

Die Haftung der Fa. MEIER Feinmechanik nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Teile, die von uns im Rahmen der Gewährleistung ausgetauscht werden, gehen mit dem Ausbau in unser Eigentum über.

IX. Haftungsbegrenzung

Schadenersatzansprüche, die aus einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sich ergeben, sind gegen uns ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Betriebes oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebes beruht. Auch der Ersatz sonstiger Schadensersatzansprüche hinsichtlich sonstiger Schäden ist ausgeschlossen, soweit dies nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebes beruht.

X. Verwertungsrecht, Rechtswahl, Gerichtsstand, Datenspeicherung

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Planungen oder anderen für den Verkauf notwendigen Unterlagen behalten wir unsere Eigentumsrechte, als auch die urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten auch nicht zugänglich gemacht werden. Wenn der Auftrag endet, sind diese Unterlagen unverzüglich der Fa. MEIER Feinmechanik zurückzugeben.

Diese Bedingungen und die im Rahmen der Geschäftsbeziehung abgeschlossenen Verträge und Lieferungen unterstehen ausschließlich deutschem Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechtes (CISG) ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- u. Urkundenprozessen ist für Kaufleute der Sitz unseres Betriebes, somit Baden-Baden. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Fa. MEIER Feinmechanik ist auch berechtigt, eigene Ansprüche gegenüber dem Kunden an dessen Wohnsitz geltend zu machen.

Wir speichern die Kundendaten ausschließlich für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke im Rahmen des Vertragsverhältnisses und beachten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 28 ff. BDatSchG).